

# RS Vwgh 1988/2/16 87/14/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1988

## Index

Körperschaftsteuer

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §20 Abs2

KStG 1966 §10

KStG 1966 §17

## Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1988/13, 223;

## Rechtssatz

Es widerspricht dem normativen Gehalt des § 17 KStG 1966 - wonach fehlender Steuerpflicht auf der einen das Abzugsverbot auf der anderen Seite gegenübersteht - wenn Aufwendungen derselben Art abzugsfähig sein sollen, weil ihnen steuerfreie Einnahmen nicht im selben, sondern zB erst im nächsten Jahr gegenüberstehen. Es werden also Aufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen objektiv in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht deshalb abzugsfähig, weil im selben Jahr keine steuerfreien Einnahmen anfallen. Hängen Aufwendungen ihrer Art nach objektiv mit steuerfreien Einnahmen zusammen, so ist ihr Abzug nach der Zielsetzung des § 17 KStG schlechthin verwehrt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140051.X06

## Im RIS seit

23.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)